

Rückgabe spätestens bis zum 27.05.2016  
bei Herrn Behrens

An die  
Oberschule Ganderkesee  
Herrn Gliese  
Am Steinacker 9  
  
27777 Ganderkesee

\_\_\_\_\_  
Antragstellerin/Antragsteller

\_\_\_\_\_  
Anschrift

\_\_\_\_\_  
Mitglied des  Schullelternrats  
 Schülerrats

Schülerin/Schüler: \_\_\_\_\_

Klasse: \_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

## Antrag auf Teilnahme als Zuhörer/in/Zuhörer an einer mündlichen Prüfung/einem Kolloquium

Sehr geehrter Herr Gliese,

hiermit bitte ich um die Teilnahme als Zuhörer/in/Zuhörer

an einer mündlichen Prüfung im Fach: \_\_\_\_\_

bei der Schülerin/dem Schüler: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

oder

bei der Schülerin/dem Schüler: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

an einem Kolloquium im Fach: \_\_\_\_\_

bei der Schülerin/dem Schüler: \_\_\_\_\_ Klasse: \_\_\_\_\_

Von den unten abgedruckten Bestimmungen für Zuhörerinnen und Zuhörer habe ich Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

**-Auszug – .....**

### **Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO-SI)**

vom 7. April 1994 (Nds.GVBL. S. 197, SVBL. S. 140)

zuletzt geändert am 21.07.2005 (Nds.GVBL. S. 261, SVBL. S. 486)

.....

#### **§ 32 Zuhörerinnen und Zuhörer**

- (1) bei einer mündlichen Prüfung und dem Kolloquium der besonderen Prüfungsleistung dürfen zuhören:
  1. ein Mitglied des Schullelternrats,
  2. ein Mitglied des Schülerrats,
  3. bis zu zwei Schülerinnen und Schüler des Schuljahrgangs, in dem die Prüfung im nächsten Schuljahr stattfindet, und
  4. bis zu zwei Personen, deren Anwesenheit im dienstlichen Interesse liegt.
- (2) <sup>1</sup>Auf Verlangen des Prüflings dürfen Personen nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 nicht zuhören. <sup>2</sup>Die Personen nach Absatz 1 Nrn. 1 und 4 dürfen auch bei der Beratung des Fachprüfungsausschusses anwesend sein. <sup>3</sup>Die Prüfungskommission oder das prüfende Mitglied des Fachprüfungsausschusses kann Zuhörerinnen und Zuhörer ausschließen, wenn dies zur Sicherung des ordnungsgemäßen Ablaufs der Prüfung oder des Kolloquiums erforderlich ist.

#### **Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I**

RdErl. d. MK vom 19.11.2003 – 303-83211 (SVBl. 2004 S. 16/55) – VORIS 22410 01 41 40 002

- Auszug – .....

5. Zu § 32:

Die Zuhörerinnen und Zuhörer sind zur Verschwiegenheit über alle Prüfungs- und Kolloquiumsvorgänge verpflichtet. Die Referentin oder der Referent hat sie auf ihre Schweigepflicht hinzuweisen. Den Zuhörerinnen und Zuhörer wird für die Dauer der Prüfung die Aufgabenstellung ausgehändigt. Sie dürfen während der Prüfung und des Kolloquiums keine Aufzeichnungen machen.